

BESCHLUSSVORLAGE	Gremium:	42. Plenarsitzung Gemeinderat
	STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:
Neufassung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung)		

Beratungsfolge dieser Vorlage	am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Hauptausschuss	04.12.2012	5	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	vorberaten
Gemeinderat	18.12.2012	4	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss

Der Gemeinderat nimmt von der Vorbemerkung Kenntnis und beschließt nach Vorberatung im Hauptausschuss die als Anlage 1 angeschlossene „Satzung der Stadt Karlsruhe über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung)“ einschließlich des Gebührenverzeichnisses (Anlage 2).

Finanzielle Auswirkungen				nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Haushaltsmittel stehen (bitte auswählen)					
Kontierungsobjekt: (bitte auswählen)				Kontenart:	
Ergänzende Erläuterungen:					
ISEK Karlsruhe 2020 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>		Handlungsfeld: (bitte auswählen)		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>		durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>		abgestimmt mit		

Mit dieser Vorlage wird dem Gemeinderat in Anlage 1 eine Neufassung der „Satzung der Stadt Karlsruhe über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung)“ einschließlich des Gebührenverzeichnisses (Anlage 2) zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Satzung soll am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft treten.

Die Stadt Karlsruhe erhebt für Sondernutzungen im öffentlichen Straßenraum Sondernutzungsgebühren. Bei der Gebührenhöhe ist neben der Verkehrsbedeutung der betroffenen Straßen, Wege und Plätze und dem Umfang und der Dauer der Sondernutzung insbesondere auch der wirtschaftliche Wert für den Nutzer zu berücksichtigen. Im Hinblick auf die derzeitige Baustellensituation im Stadtgebiet und die damit verbundenen Beeinträchtigungen ist eine allgemeine Anhebung der Sondernutzungsgebühren nicht vorgesehen. Auch die Gebührenrahmen sind nach wie vor angemessen und bleiben daher unverändert.

Nachdem die Sondernutzungsgebührensatzung zuletzt im Jahr 1995 inhaltlich neu gefasst wurde, ist eine Aktualisierung des Satzungstextes sowie des Gebührenverzeichnisses erforderlich.

Aus Gründen der leichten Lesbarkeit wird eine Neufassung der Sondernutzungsgebührensatzung vorgelegt.

In Anlage 3 ist eine Synopse des alten und neuen Satzungstextes sowie des Gebührenverzeichnisses beigefügt, wobei Änderungen mit Fettdruck gekennzeichnet sind.

Änderungen des Satzungstextes:

Die Regelungen über die Gebührenfreiheit sind künftig - aus Gründen der Übersichtlichkeit - nicht mehr in § 4 enthalten, sondern eigenständig in § 5.

In § 5 wird die Gebührenfreiheit von gemeinnützigen Vereinen bei Bürger-, Straßen- und Stadtteilstellen präzisiert. Gewerbliche Anbieter von Speisen und Getränken waren bereits bisher von der Gebührenbefreiung ausgenommen; zur Klarstellung wird dies in den Satzungstext aufgenommen.

§ 7 erweitert den Kreis der Gebührenschuldner auf die Personen, die in ihrem Interesse eine Sondernutzung ausüben lassen, zur Ausübung der Sondernutzung jedoch selbst nicht berechtigt sind.

Der Satzungstext wurde an die Leitlinien der Stadt Karlsruhe für die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache und Bildgestaltung angepasst.

Änderungen des Gebührenverzeichnisses:

Konkretisierung und Aktualisierung der Gebührentatbestände

- Bei lfd. Nr. 1 bis 3 des Gebührenverzeichnisses wird zur inhaltlichen Bestimmung auf die „Einrichtung“ Bezug genommen.

Die derzeitige lfd. Nr. 1b) „aus Behältnissen oder von Tischen“ wird gestrichen, da es sich hierbei entweder um einen „Straßenverkauf ohne besondere Verkaufseinrichtung“ (lfd. Nr. 1 a) oder um „Warenauslagen“ (lfd. Nr. 4) handelt.

Die lfd. Nr. 1c) wird damit künftig zu lfd. Nr. 1b).

- Die neue Gebührenziffer 7.2 erhält zu a) bis c) den Zusatz „sofern keine Werbeerträge bestehen“, weil eine Entgelterhebung für Werbenutzungen im öffentlichen Verkehrsraum sowohl auf vertraglicher als auch auf satzungsrechtlicher Grundlage erfolgen kann.
- In lfd. Nr. 11 ist die Bemessungsgrundlage nicht bestimmt genug. Durch Ergänzung des Textes um „je 20 laufende Meter“ wird dem Rechnung getragen.
- Bei der lfd. Nr. 11 c) erfolgt die Korrektur eines offensichtlichen Fehlers. So weist das bisherige Gebührenverzeichnis bei Sperrung der Straße bis zur Hälfte der Fahrbahn eine monatliche Gebühr in Höhe von 60 - 100 € aus. Tatsächlich müsste die Rahmengebühr aber 60 - 1.000 € lauten. Der neue Gebührenrahmen beträgt deshalb bei der monatlichen Gebühr 60 - 1.000 €.

Neue Gebührentatbestände

- lfd. Nr. 7.3, Sonstige Werbetafeln

Die Gebührenziffer 7.3 „sonstige Werbetafeln, je Tafel jährlich 30 - 500 €“ wird dem Gebührenverzeichnis neu hinzugefügt. Dieser Auffangtatbestand soll diejenigen Werbetafeln erfassen, die von den laufenden Ziffern 7.1 und 7.2 nicht erfasst werden.

- lfd. Nr. 9, Postablagekästen, Paketboxen u. Ä.

Die Deutsche Post AG sowie ihre Wettbewerber benutzen den öffentlichen Straßenraum zur Aufstellung von Briefkästen, Postablagekästen und Paketboxen. Diese Einrichtungen stellen straßenrechtliche Sondernutzungen der öffentlichen Verkehrsfläche dar, die der Erlaubnis der Straßenbaubehörde bedürfen. Für diese Straßenbenutzung, deren Zulassung im Ermessen der Stadt steht, sind grundsätzlich Sondernutzungsgebühren zu erheben. Von der durch Monopolbestimmungen geschützten hoheitlich tätigen früheren Bundesbehörde "Deutsche Bundespost" wurden in der Vergangenheit für deren im öffentlichen Straßenraum vorhandene und genehmigte Sondernutzungen keine Gebühren veranlagt. Diese Praxis hat sich mit Privatisierung der Bundespost durch Gründung der Post AG und Wegfall des Postmonopols geändert, die Post muss sich heute auch hinsichtlich ihrer Einrichtungen im öffentlichen Straßenraum wie jedes andere private Dienstleistungsunternehmen behandeln lassen. Für die gebührenrechtliche Bewertung der postalischen Sondernutzungen schlägt die Verwaltung Folgendes vor:

Für Postablagekästen, Paketboxen u. Ä. sollen künftig Sondernutzungsgebühren erhoben werden. Die Postablagekästen dienen der Zwischenablage der bereits sortierten Post; sie wird dort von den Briefträgern abgeholt und in den jeweiligen Zustellbezirken verteilt. Die Kästen haben also primär logistische Funktion für die Abwicklung des Zustellbetriebes und liegen im ausschließlich privaten Interesse der Postdienste. Es gibt die Kästen in kleiner und in großer Ausführung. Es wird vorgeschlagen, für die Postablagekästen und Paketboxen einen eigenen Gebührentatbestand in die Sondernutzungsgebührensatzung aufzunehmen. Die Gebühr bemisst sich nach der beanspruchten Fläche und liegt innerhalb eines Gebührenrahmens von 50 € bis 100 € pro Jahr.

Briefkästen, die in großer Zahl im gesamten Stadtgebiet verteilt sind, dienen wie Postablagekästen zwar ebenfalls der logistischen Abwicklung der Postdienste. Die flächendeckende Versorgung der Stadt mit Posteinwurfmöglichkeiten stellt jedoch einen Service dar, der in erster Linie auch Bürgerinnen und Bürgern, Geschäften und Betrieben zugute kommt. Kurze Wege zum nächsten Briefkasten sparen Zeit und Energie. Speziell in den Außenbezirken, wo Postämter oftmals fehlen, hat die Stadt ein gewichtiges öffentliches Interesse, dass den Bürgerinnen und Bürgern Briefkästen zur Verfügung stehen. Sondernutzungsgebühren für Briefkästen würden sich kontraproduktiv auswirken und zum Abbau von Briefkästen führen. Um ein möglichst umfassendes Angebot der Post sicherzustellen, schlägt die Verwaltung vor, wegen des öffentlichen Interesses auf eine Gebührenerhebung für Briefkästen zu verzichten.

- lfd. Nr. 13, Altkleider-, Altglascontainer u. Ä.

Das Aufstellen von Altkleidercontainern, Altglascontainern und ähnlichen Behältnissen wird als neuer Gebührentatbestand aufgenommen. Die Sondernutzungsgebühr beträgt jährlich 80 € pro Container, sofern keine Abgeltung in Sammlungsverträgen erfolgt. Daher auch eine entsprechende Einschränkung.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat nimmt von der Vorbemerkung Kenntnis und beschließt nach Vorberatung im Hauptausschuss die als Anlage 1 angeschlossene „Satzung der Stadt Karlsruhe über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung)“ einschließlich des Gebührenverzeichnisses (Anlage 2).

Hauptamt - Ratsangelegenheiten -

7. Dezember 2012